

1 Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen gelten zur vertraglichen Spezifikation der oben angegebenen Anschlusssituation (Lastflussrichtung; Spannungsebene am Netzanschlusspunkt; Art der Zählung) sowie der in der Vertragsanlage "Anschluss- und Vertragsdatenblatt" angegebenen Entnahmesituation.

2 Pönale / Mindestentgelt

Wird durch die Anschlussnutzung die maximale Netznutzungsleistung überschritten oder wird Blindstrom über die vereinbarten Freigrenzen hinaus bezogen, so hat der Kunde ein Entgelt in Form einer Pönale zu entrichten, sofern dem VNB die Erhebung dieser Pönale beim Netznutzer bzw. Stromlieferanten nicht möglich ist.

Für die Leistungsanspruchnahme im Rahmen der Netznutzung hat der Kunde unabhängig von der tatsächlichen Leistungsanspruchnahme ein Mindestentgelt zu entrichten, sofern dem VNB die Erhebung dieses Mindestentgeltes beim Netznutzer bzw. Stromlieferanten nicht möglich ist.

3 Gültigkeit der Preise

Die im Preisblatt genannten oder im Internet veröffentlichten Preise gelten bis zur Genehmigung und Veröffentlichung geänderter Preise.

Die aktuellen Preise veröffentlicht der VNB im Internet.

4 Entgelte

Der Kunde entrichtet

- ein Entgelt (Pönale) für Überschreitung der maximalen Netznutzungsleistung;
- ein Entgelt (Pönale) für Blindstromlieferung;
- ein Mindestentgelt für die Leistungsanspruchnahme;
- sonstige Entgelte.

Die Pönale für Überschreitung der maximalen Netznutzungsleistung sowie das Mindestentgelt für die Leistungsanspruchnahme werden wie ein Netznutzungsentgelt ermittelt; dies ist nachfolgend erläutert. Basis der Berechnung dieser beiden Entgelte ist der Leistungspreis.

4.1 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt wird für die Entnahmestelle in Abhängigkeit der jeweiligen Entnahmesituation, der Benutzungsdauer und der in Anspruch genommenen elektrischen Leistung und Arbeit bestimmt.

Gehören zu einem Netzanschluss mehrere Entnahmestellen oder Einspeisestellen, so kann die Abrechnung mit Hilfe von "virtuellen Zählpunkten" erfolgen. Ein virtueller Zählpunkt ist die logische Verknüpfung von anderen Zählpunkten für die Netznutzungsabrechnung bzw. Bilanzierung.

Der Leistungspreis ist dem Preisblatt zu entnehmen.

Leistungspreis; Arbeitspreis

Die Ermittlung des Leistungspreises und des Arbeitspreises erfolgt an der Entnahmestelle auf Basis der Jahreshöchstleistung des Strombezuges sowie der Strombezugsmenge an der

Entnahmestelle. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung.

Bei unterjähriger Beendigung der Netznutzung (z.B. bei Wechsel zu einem Stromlieferanten mit einem All-inclusive-Vertrag) sind bei der Abrechnung des Leistungs- und Arbeitspreises folgende Regeln zu beachten:

1. Liegt bei Beendigung der Netznutzung an der Entnahmestelle als Nutzungszeitraum der Abrechnung kein volles Abrechnungsjahr zu Grunde, so erfolgt die Abrechnung der Netznutzung zeitanteilig (pro rata temporis), wobei für die Abrechnungsleistung die maximale Leistung der vergangenen 12 Monate herangezogen wird.
2. Die Pönale betreffend Überschreitung der maximalen Netznutzungsleistung sowie das Mindestentgelt für die Leistungsanspruchnahme werden für ein Abrechnungsjahr höchstens einmal in Rechnung gestellt.

4.2 Entgelt (Pönale) bei Überschreitung der maximalen Netznutzungsleistung

Überschreitet der höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung den Wert der maximalen Netznutzungsleistung, so wird die die maximale Netznutzungsleistung überschreitende Leistung zusätzlich mit 50 % des Leistungspreises in Rechnung gestellt.

4.3 Entgelt (Pönale) für Blindstrom

Das Entgelt (Pönale) für Blindstromlieferungen ist dem Preisblatt zu entnehmen.

Überschreitet die gesamte in einem Abrechnungsmonat bezogene induktive Blindarbeit 50 % der in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit, wird für die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) ein Entgelt (Pönale) erhoben.

4.4 Mindestentgelt für die Leistungsanspruchnahme

Unterschreitet der höchste im Abrechnungszeitraum gemessene ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung 50 % des Wertes der maximalen Netznutzungsleistung, so wird ein Mindestentgelt für die Leistungsanspruchnahme erhoben.

Zur Berechnung dieses Entgeltes werden 50 % der maximalen Netznutzungsleistung zugrunde gelegt.

4.5 Sonstige Entgelte

Für die Trennung des Kundenanschlusses vom Verteilnetz aufgrund von Vertragsverletzungen durch den Kunden und den anschließenden Wiederanschluss erhebt der VNB ein Entgelt mindestens in Höhe des dem VNB entstandenen Aufwandes.

4.6 Umsatzsteuer

Auf die oben genannten Entgelte wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer- / Leistungserbringung jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen.

4.7 Abrechnung

Die Abrechnung der Netznutzung beginnt zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Abrechnungszähleinrichtung.

Die Entgelte werden dem Kunden entsprechend dem im Rahmen der Netznutzung vereinbarten Preissystem in Rechnung gestellt.

Sonstige Entgelte werden dem Kunden unmittelbar in Rechnung gestellt.

In der Jahresrechnung werden unterjährige Preisanpassungen beim Leistungspreisentgelt zeitanteilig und beim Arbeitspreisentgelt mengenanteilig berücksichtigt.

Die Rechnungen werden ohne Abzug jeweils zu dem vom VNB angegebenen Zeitpunkt fällig, es sei denn, die betreffende Rechnung geht dem Kunden nicht mindestens zwei Wochen vorher zu. Sollte Letzteres der Fall sein, wird die Rechnung zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Zahlt der Kunde eine Rechnung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so ist der VNB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §§ 288 Abs. 1 Satz 2, 247 BGB zu verlangen. Sofern der Kunde kein Verbraucher ist, beträgt der Zinssatz gemäß §§ 288 Abs. 2, 247 BGB 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem VNB zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

Gegen Ansprüche des VNB kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

Entnahmesituation mit Drittnutzung

Ändert sich während der Vertragslaufzeit die Anschlusssituation des Kunden in dem Sinne, dass ein Dritter den Anschluss des Kunden nachgelagert nutzt ("Unterabnehmer" oder "Untereinspeiser"), wird der VNB eine Anpassung des Abrechnungsverfahrens vornehmen.

4.8 Preisanpassung

Der VNB ist dann berechtigt, die Netznutzungsentgelte anzupassen, wenn und soweit die Netznutzungsentgelte von der zuständigen Behörde genehmigt worden sind oder die Überschreitung der genehmigten Netznutzungsentgelte nach Maßgabe von § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist.

Bei Einführung einer Anreizregulierung auf Basis einer Rechtsverordnung gemäß § 21a EnWG gilt anstelle von Satz 1, dass der VNB dann berechtigt ist, die Netznutzungsentgelte anzupassen, wenn und soweit die geltenden Obergrenzen für die Netznutzungsentgelte beachtet werden.

Soweit bestimmte von diesem Vertrag umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliegen, gilt folgendes:

Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für den VNB verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerungen oder -senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Vertauung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für den VNB Wirkungen entfaltet. Satz 1 gilt insbesondere für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen des VNB zur Förderung der Stromerzeugung aus der Kraft-Wärme-Kopplung.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten waren bzw. erlassen

worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen des VNB in der in dem vorstehenden Absatz genannten Art verändern.

Für den Fall, dass gegen die vom VNB erhobenen Netzentgelte, soweit sie der Genehmigungspflicht nach § 23a EnWG unterliegen, im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden bzw. derartige Verfahren bereits anhängig sind, ist zwischen den Parteien abschließend das rechts- bzw. bestandskräftig festgestellte Netzentgelt maßgeblich, sofern der VNB eine Saldierung dieser Differenz im Rahmen zukünftiger Entgeltgenehmigungs- bzw. Anreizregulierungsverfahren versagt werden sollte.

Bis zum Vorliegen einer entsprechenden abschließenden behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung erfolgt die Abrechnung derjenigen Entgelte, welche der Genehmigungspflicht nach § 23a EnWG unterliegen, vorläufig auf der Grundlage des jeweils aktuellen Entgeltgenehmigungsbescheides. Nach Vorliegen einer abschließenden behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung folgt im eingangs genannten Falle rückwirkend eine Nachzahlung / Erstattung der in Bezug auf die abschließende Entscheidung zu viel oder zu wenig gezahlten Entgelte.

Eine Anpassung des Arbeitspreises für Blindstrom nimmt der VNB vor.